



**Kurzfassung zum**  
**Evaluationsbericht**  
**Ludwigshafener Haus des Jugendrechts**

Barbara Mutke, Heinz Müller, Stefan Wink

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

Tel.: 06131/24041-0

Fax.: 06131/24041-50

e-mail: [ism@ism-mainz.de](mailto:ism@ism-mainz.de)

[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)

## Was hat das Ludwigshafener Haus des Jugendrechts gebracht ? Ausgewählte Ergebnisse der Evaluation

### 1. Das Ludwigshafener Haus des Jugendrechts (JuReLu): Die Ziele

Delinquentes Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden ist keineswegs ein neues Phänomen, sondern hat zu allen Zeiten die Gesellschaft irritiert und zu staatlichen Reaktionen herausgefordert. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Kinder- und Jugendhilfe, die Polizei und Justiz je eigene Ansätze und Handlungsformen herausgebildet, um angemessener, wirkungsvoller und auch präventiver auf normabweichende Verhaltensweisen junger Menschen reagieren zu können.

#### *Paradigmenwechsel: Vom Neben- und Gegeneinander der zuständigen Institutionen zu komplementären Handlungsstrategien*

Bei der Suche nach neuen Reaktionsformen und Handlungsansätzen ist seit einigen Jahren ein Paradigmenwechsel festzustellen. Es geht nicht mehr nur darum, dass Polizei, Justiz und Jugendhilfe je für sich an neuen Konzeptionen arbeiten, sondern institutionenübergreifende Gesamtstrategien in den Vordergrund rücken. Kennzeichnend für den Paradigmenwechsel ist, dass die zuständigen Stellen ihre über Jahrzehnte hinweg bestehenden wechselseitigen Vorbehalte, Vorurteile und Grenzziehungen zugunsten einer gemeinsam getragenen und zu verantwortenden „Partnerschaft in der Sache“ aufgeben.

#### *„Alle Partner unter einem Dach“ – das gemeinsame „Haus“ und die Ziele des Projektes*

Das Ludwigshafener Haus des Jugendrechts hat sich auf diesen Weg begeben. Im Ludwigshafener Haus des Jugendrechts arbeiten das Fachgebiet Jugendkriminalität der Polizei, Jugenddezernenten der Staatsanwaltschaft Frankenthal, das Fachgebiet „Jugendhilfe im Strafverfahren“ des Stadtjugendamtes und der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe in gemeinsamen Räumlichkeiten. Ähnlich wie im Stuttgarter Modell sollen durch das JuReLu Verfahrenslaufzeiten verkürzt und dadurch wirkungsvollere und angemessenere Reaktionen auf delinquentes Verhalten ermöglicht werden. Die Ausweitung der Diversionsstrategie und der Ausbau ambulanter Maßnahmen soll dabei ebenso angestrebt werden, wie die Weiterentwicklung von gemeinsamen Handlungsstrategien für spezifische Zielgruppen (z.B. Mehrfach-/Intensivtäter). Darüber hinaus sollen präventive Ansätze gestärkt und auch die Opferbelange deutlicher in den Blick genommen werden.

#### *Die Startphase: Synchronisierung von Zuständigkeiten als Startvoraussetzung für das JuReLu*

Die eigentliche Arbeit an der Konzeption des JuReLu begann gut vier Jahre vor der Modellprojektlaufzeit. In einer institutionenübergreifenden Arbeitsgruppe wurden die Zielsetzungen verhandelt und die Rahmenbedingungen für den Start im September 2005 geschaffen. In dieser Anfangsphase vor der Modellprojektlaufzeit musste nicht nur die Auswahl, Finanzierung und bauliche Renovierung eines geeigneten „Hauses“ in zentraler Innenstadtlage abgesichert werden, sondern auch die organisatorischen Voraussetzungen für eine engere Kooperation.

Von zentraler Bedeutung war dabei die Spezialisierung des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“, der vorher integraler Bestandteil der Sozialen Dienste des Jugendamts war. Bei der Polizei wurden die Jugendsachbearbeiter aus zwei Polizeiinspektionen und Beamte der Kriminalinspektion zu einem Fach-

gebiet Jugendkriminalität zusammengeführt. Darüber hinaus bestanden wesentliche Organisationsveränderungen bei der Polizei in der Einführung einer taterorientierten Sachbearbeitung und des Wohnortprinzips in Verbindung mit der Zuordnung der Polizeibeamten zu bestimmten Sozialräumen der Stadt. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Frankenthal wurden zunächst zwei Jugendstaatsanwälte dem JuReLu zugeteilt, die zwar nicht ihre Büros hierher verlegten, aber doch über feste Präsenzzeiten regelhaft anwesend sein sollten. Ebenso verlegte der Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe e.V. seine Geschäftsräume in das „Haus des Jugendrechts“, damit eine dichte Anbindung an die neuen Arbeitsstrukturen der beteiligten Partner und eine Weiterentwicklung des Angebotsspektrums gewährleistet werden konnte. Insofern wurden in Ludwigshafen wesentliche Rahmenbedingungen für eine gelingende Umsetzung der Projektziele schon vor der eigentlichen Projektlaufzeit geschaffen. Die Entscheidung für ein „gemeinsames Haus“ hat diese weitreichenden Organisationsveränderungen in den Institutionen befördert und mit einem zeitlichen Rahmen für die Umsetzung versehen.

## **2. Um was oder wen geht es, wenn von Jugendkriminalität die Rede ist? Die Adressat/innen des JuReLu im Spiegel der Statistik**

### ***3300 tatverdächtige junge Menschen wurden im Projektzeitraum registriert***

Im Projektzeitraum wurden etwa 3300 tatverdächtige junge Menschen und 6650 Delikte im JuReLu registriert. D.h. etwa 14 von 1000 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 7 und 21 Jahren sind im Zeitraum von 9/2005 bis 8/2007 in Ludwigshafen durch gemeldete Straftaten aufgefallen. Anders gelesen zeigen die Zahlen aber auch, dass 986 von 1000 in dieser Altersgruppe nicht in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind, also die absolute Mehrheit. Die Daten eignen sich weder zur „Verharmlosung“ des Phänomens „Jugendkriminalität“ noch zur Skandalisierung. Sie weisen lediglich darauf hin, dass eine nicht unbedeutende Anzahl junger Menschen durch Normverstöße in Erscheinung getreten sind, die entsprechende Reaktionsweisen erforderlich machen.

### ***Jugendtypische Erscheinungsformen von Delinquenz dominieren***

Auch für Ludwigshafen gilt, dass die absolute Mehrheit (83%) der tatverdächtigen jungen Menschen durch jugendtypische Erscheinungsformen von Jugenddelinquenz mit ungeplanten ein- bzw. zweimaligen Bagatelldelikten aufgefallen ist. Diese Feststellung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass etwa jedem 6. jungen Menschen mehrere (3 bis 5) und einer kleinen Gruppe zahlreiche Straftaten zur Last gelegt werden, die nicht mehr alleine durch „normales“ jugendtypisches Verhalten gerechtfertigt werden können.

### ***Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende als Zielgruppe des JuReLu***

Von besonderer Bedeutung ist auch die Analyse der Alterstruktur der Tatverdächtigen. Bei etwa der Hälfte der tatverdächtigen jungen Menschen handelt es sich um Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, ein Drittel sind junge Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) und etwa 18% sind Kinder. Der Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass angemessene Reaktionsformen sehr unterschiedlich aussehen müssen und dazu differenzierte Konzepte erforderlich sind. Es macht einen Unterschied, ob Kindern die Konsequenz ihres Handelns vermittelt werden soll oder ob es sich hierbei um junge Heranwachsende handelt. Insofern gibt es nicht **die** Lösung für den Umgang mit Delinquenz und **das** Präventionskonzept, sondern nur diffe-

renzierte Ansätze, die den Entwicklungsbedingungen, biographischen Verarbeitungsformen und Lebenslagen Rechnung tragen müssen. In diesem Zusammenhang verdeutlichen die Ludwigshafener Daten auch, dass in soziostrukturell höher belasteten Sozialräumen die Anzahl der Tatverdächtigen tendenziell steigt. D.h. ungünstige soziostrukturelle Rahmenbedingungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Devianz. Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass sozialraumbezogene Handlungsansätze spezifische Handlungsoptionen für bedarfsgerechte Hilfen und Prävention eröffnen können.

### ***Junge Migranten sind bei den Tatverdächtigen nicht überrepräsentiert***

Entgegen vieler vorliegender Studien bestätigt sich für Ludwigshafen nicht, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund häufiger durch delinquentes Verhalten auffallen. Der Anteil jugendlicher Migranten an den Tatverdächtigen entspricht in etwa ihrem Bevölkerungsanteil. Auch bei der Anzahl der Taten oder den meisten Deliktgruppen zeigen sich keine Besonderheiten. Lediglich bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist diese Gruppe überrepräsentiert.

### ***Schule und Delinquenz***

Ebenso relativieren die vorliegenden Daten eine medial verbreitete Darstellung, die pauschal die Schule als einen Ort der Gewalt und Kriminalität stilisiert. Nur etwa 6% aller gemeldeten Straftaten wurden auf dem Weg zur oder in der Schule begangen. Dies erstaunt um so mehr, als dass die kriminologische Forschung aufzeigt, dass delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Regel im nahen sozialen Umfeld stattfindet bzw. dort wahrgenommen wird. Möglicherweise zeigen sich hier positive Effekte der engen Kooperation von Polizei und Schule sowie von Jugendhilfe und Schule in Ludwigshafen. Über die sozialraumbezogene Organisationsstruktur der Jugendsachbearbeitung der Polizei konnten im Projektzeitraum intensivere Arbeitsbeziehung zu vielen Schulen aufgebaut und Präventionsansätze gestärkt werden.

## **3. Was hat das JuReLu im Hinblick auf die Verfahrenslaufzeiten gebracht?**

Durch eine verbesserte Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz sollen neue wirksamere Umgangsformen bezogen auf delinquentes Verhalten von jungen Menschen entwickelt werden. Dabei geht es nicht nur um neue Reaktionsweisen, sondern auch um abgestimmte Handlungsstrategien, die zeitlich näher zur Tat liegen. Nur wenn bei jungen Menschen ein enger Zusammenhang zwischen Tat und Reaktion hergestellt werden kann und unterstützende Hilfeleistungen zeitnah greifen können, kann auch dem Erziehungsgedanken des JGG und der Leitnorm des KJHG (Förderung der individuellen Entwicklung, Abbau von Benachteiligungen) Rechnung getragen werden.

### ***Das JuReLu hat zu deutlichen Verkürzungen der Verfahrenslaufzeiten geführt***

Ein Vergleich der Verfahrenslaufzeiten vor und nach der Einrichtung des JuReLu zeigt, dass sich im Rahmen der Projektlaufzeit sukzessive deutliche Verfahrensverkürzungen eingestellt haben. Die Verfahrensdauer von der Aufnahme eines Falls bei der Polizei bis zur Abverfügung der Staatsanwaltschaft konnte um durchschnittlich drei Monate reduziert werden. Bei Anklageerhebungen hat sich die Verfahrensdauer sogar um neun Monate verkürzt. Ähnliche Effekte zeigen sich auch an der Schnittstelle zur Jugend-

hilfe. Vom Eingang der Meldung bei der Polizei bis zur Information des Jugendamtes hat sich die Verfahrensdauer von sechs auf drei Monate im Durchschnitt reduziert. So beginnt jetzt eine Maßnahme im Durchschnitt etwa nach vier Monaten. Vorher waren es knapp acht.

#### ***Verfahrensverkürzungen als Auswirkung von veränderten Organisationsstrukturen***

Diese Daten veranschaulichen sehr eindrucksvoll, dass durch Organisationsveränderungen im Ablauf zwischen und in den Institutionen Verfahrensverkürzungen machbar sind. Dazu beigetragen hat, dass sich die verschiedenen Akteure im JuReLu auf einen entsprechenden Informationsfluss verständigt und dafür die innerorganisatorischen Vorkehrungen (z.B. transparente Zuständigkeiten, Einrichtung einer Geschäftsstelle, Delegation von Kompetenzen) getroffen haben. Schon durch entsprechende Organisationsstrukturen können deutliche „Leerläufe“ im Informationsfluss ausgeräumt werden (z.B. Zustellung von Akten). Die räumliche Nähe der beteiligten Institutionen sichert zudem noch „kurze Wege“ und unkomplizierte Absprachen.

#### ***Verfahrensverkürzungen als Ergebnis eines inhaltlich ausgerichteten Schnittstellenmanagements***

Darüber hinaus wirken vor allem die neu eingerichteten Gremien (z.B. „Frühbesprechung“ von Polizei und Staatsanwaltschaft, „Fallbesprechungen“) verfahrensverkürzend. Neben den Veränderungen in den Organisationsabläufen bilden die festen Strukturen für fallbezogene Absprachen den eigentlichen Kern des JuReLu. Je früher die möglichen Partner im Fallverlauf eingebunden werden, desto wahrscheinlicher werden abgestimmte Handlungsstrategien. Diese Zielperspektive erfordert ein inhaltlich und konzeptionell verankertes Schnittstellenmanagement, das organisationsstrukturell (z.B. durch Gremien) unterlegt werden muss. Dieses Schnittstellenmanagement muss verantwortungsvoll ausgeführt werden und für alle Institutionen verbindlich sein. Der Entwicklungsprozess im JuReLu hat gezeigt, dass dieses Schnittstellenmanagement erst nach und nach in den Arbeitsroutinen greift und als Daueraufgabe zu etablieren ist.

## **4. Wie wird auf delinquente Handlungen junger Menschen im JuReLu reagiert?**

Eine weitere Zielperspektive des JuReLu besteht darin, durch das Zusammenspiel der beteiligten Partner zu angemesseneren Reaktionen auf delinquente Handlungen junger Menschen zu kommen. Aus dem multiperspektivischen Wissen über Fallverläufe sollen neue Angebote entwickelt und der Einsatz ambulanter Maßnahmen gestärkt werden. Damit greift das JuReLu einen weiteren zentralen Handlungsbedarf auf, der auch in der Fachdebatte immer wieder thematisiert wird.

#### ***Zum Stellenwert von Verfahreneinstellungen, Diversionen und Anklagen***

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass die Staatsanwaltschaft in knapp zwei Drittel aller Fälle eine Verfahreneinstellung (§ 170 StPO, § 19 StGB, 154 StPO) vorgenommen hat. Ähnlich wie im Stuttgarter Modell erfolgen in 20% aller Fälle Diversionen in Verbindung mit erzieherischen Maßnahmen (§ 45 Abs. 1-3 JGG). Legt man nur die Fälle zugrunde, in denen tatsächlich Maßnahmen ergriffen wurden, so beträgt der Anteil der Diversionen über 50%. Hier zeigt sich, dass der Gedanke einer entkriminalisierenden Diversion praktisch geworden ist. In diesem Bereich liegt eine dichte Schnittstelle zur Jugendhilfe vor, die durch geeignete Maßnahmen auf eine informelle Verfahrenserledigung hinwirken soll. Werden Diversi-

entscheidungen getroffen, dann gehen sie in der Regel mit einer schriftlichen Ermahnung der Staatsanwaltschaft (60%) oder Arbeitsleistungen (30%) einher. Ein Täter-Opfer-Ausgleich wurde in 12% aller Fälle durchgeführt. In 14% aller Fälle wird Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen.

### ***Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der ambulanten Maßnahmen***

Im Modellzeitraum wurde von der Jugendhilfe im Strafverfahren Ludwigshafen insbesondere das Konzept der sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisung sowohl quantitativ als auch qualitativ weiterentwickelt. Zentral ist dabei, dass beim gemeinsamen Arbeiten eine pädagogische Beziehung entsteht und individuelle Erfolgserlebnisse ermöglicht werden. Mit dieser Zielrichtung wurden Kultur-, Theater- oder Naturprojekte z.T. in Kooperation mit anderen Jugendeinrichtungen und Diensten durchgeführt und zeigen beispielhaft, wie gruppenpädagogisch ausgerichtete Angebote in Verbindung mit individuellen Förderkonzepten in diesem Segment der Jugendhilfe stärker Platz greifen können. Die vorliegenden Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass - über die betreuten Arbeitsweisungen hinaus - ein weiterer Ausbau und die Differenzierung der ambulanten Maßnahmen angezeigt sein könnten, um den Spielraum für abgestimmte Reaktionen im Strafverfahren zu verbreitern.

## **6. Was tun mit den strafunmündigen Kindern?**

Obwohl das Thema seit Mitte der 90er Jahre wellenförmig immer wieder eine breite mediale Aufmerksamkeit erreicht, gibt es bislang nur wenig ausgereifte oder gar flächendeckend verbreitete Konzepte, die sich mit Kinderdelinquenz beschäftigen. Einfache Lösungen wie die Forderung nach schärferen Gesetzen, die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters oder die Sanktionierung der Eltern finden in der öffentlichen Debatte zwar immer wieder Gehör, obwohl sie nachweislich das Problem eher verschärfen denn beheben. Zwischen „Skandalisierung“ und „Verharmlosung“ braucht es neue Konzepte im Umgang mit Kinderdelinquenz.

### ***Etwa jeder fünfte strafverdächtige junge Mensch ist noch strafunmündig (Kind)***

Auch im JuReLu gehörte „Kinderdelinquenz“ zunächst nicht zu den Schwerpunktthemen in der Modellphase. Erst als über die Evaluation deutlich wurde, dass etwa jeder fünfte strafverdächtige junge Mensch ein Kind ist, wurde der Aufmerksamkeitsfokus neu justiert. Der Handlungsbedarf wurde insbesondere dadurch deutlich, dass es sich im Schwerpunkt um Kinder an der Grenze zur Strafmündigkeit handelt (12 - 13jährige) und dass ein nicht geringer Anteil durch mehrfache Normverletzungen bereits in Erscheinung getreten ist. In jedem 3. Fall war das Kind bei der Polizei bereits bekannt. Mit Blick auf diese Altersdaten wird deutlich, dass ein Abwarten bis zur Erreichung der Strafmündigkeitsgrenze nicht das geeignete Mittel sein kann, um mit Kinderdelinquenz umzugehen.

Folgende Modellüberlegung wurde hierzu ausgearbeitet und zwischenzeitlich umgesetzt: In Zukunft wird der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ Mittler-, Clearing-, Beratungs- und Koordinationsfunktionen bei delinquenten Kindern übernehmen. D.h. dieser Fachdienst wird zur 1. Anlaufstelle für die Polizei, die die Informationen über delinquente Kinder direkt an diesen Fachdienst weiterleitet. Dazu sind neue Vereinbarungen zwischen Polizei und Jugendamt zu treffen, die regeln, wann, welche Fälle in welcher Form an das Jugendamt weitergeleitet werden. Aufgrund der hohen Fallzahlen ist eine verbindliche und zeitlich festgelegte Besprechungsstruktur für Fallberatungen zwischen dem Fachdienst „Jugendhilfe

im Strafverfahren“ und der Polizei angezeigt. Der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ leitet diese Fälle an den (Allgemeinen) Sozialen Dienst weiter und berät gemeinsam mit den Sozialraumteams des Jugendamtes, was in diesen Fällen zu tun ist, ob bereits Hilfen etabliert sind und ob ggf. Angebote für bestimmte Zielgruppen in den jeweiligen Regionen vorhanden sind bzw. neu geschaffen werden müssen. Gerade bei Kinderdelinquenz geht es in der Regel nicht um neue Angebote, sondern um die Frage, in welchen lebensweltlichen Bezugssystemen und Regelangeboten Kinder zur Auseinandersetzung mit Normen und Werten befähigt werden können. Hier liegt ein zentraler Weiterentwicklungsschritt des JuReLu im Bereich der Primär- und Sekundärprävention, um die Verfestigung normabweichender Verhaltensweisen durch „frühe“ Hilfen zu verhindern.

## **7. „Mehrfach- und Intensivtäter“ - Ansatzpunkte und Erfahrungen aus dem JuReLu**

Aufgrund der uneinheitlichen Begriffsdefinition liegen bundesweit keine verlässlichen und vergleichbaren Zahlen über das quantitative Ausmaß dieser Zielgruppe vor. Einschlägigen Untersuchungen zufolge, handelt es sich um eine zahlenmäßig kleine Gruppe (z.B. Berlin 330), die allerdings alle beteiligten Institutionen aufgrund der Quantität und Qualität der begangenen Straftaten in einem erheblichen Umfang beschäftigt. Diese Feststellung trifft auch für Ludwigshafen zu. Definiert man beispielsweise „Mehrfach-täter“ ab einem Umfang von 10 und mehr Straftaten, so handelt es sich in Ludwigshafen um 64 junge Menschen, die im Modellzeitraum in Erscheinung traten. Berücksichtigt man hingegen auch die Qualität der Straftaten, so grenzt sich die Zahl auf etwa 30 bis 35 Jugendliche mit besonderem Handlungs- und Interventionsbedarf ein.

### ***Gemeinsame Fallkonferenzen als zentraler Ansatzpunkt***

Ein verbesserter Umgang mit „Mehrfach- und Intensivtätern“ stellt eine zentrale Zielperspektive dar, die mit der Einrichtung des JuReLu verbunden wurde. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass in der Modellphase in mehrfacher Hinsicht hierzu bedeutsame Weichenstellungen und Entwicklungsschritte vorgenommen wurden. Zunächst einmal tragen das Täter-/Wohnortprinzip sowie die sozialräumliche Organisationsstruktur der Polizei dazu bei, dass diese Zielgruppe schneller identifiziert werden kann. Die Polizei verfügt über eine breite Wissensbasis, nicht nur über die Taten, sondern auch über die Lebensbedingungen der entsprechenden jungen Menschen. Dadurch können nicht nur Ermittlungsverfahren beschleunigt, sondern auch frühzeitiger Schnittstellen zur Jugendhilfe hergestellt werden. Zur Ausgestaltung dieser Schnittstelle zwischen allen beteiligten Institutionen wurde das Instrument der „großen Fallkonferenz“ eingeführt. Diese Fallkonferenzen wurden konzeptionell mit klar definierten Zuständigkeiten, einem festgelegten Ablaufschema, Moderation und einem geregelten Informationsfluss gefasst. Entlang von Fallrekonstruktionen konnte herausgearbeitet werden, dass dieses fallbezogene Beratungs- und Koordinationsgremium den richtigen Weg darstellt, um frühzeitig zu abgestimmten Handlungsansätzen zu kommen.

## 8. Das JuReLu als Kooperationsentwicklungsprojekt: Was hat sich durch eine intensivere Zusammenarbeit verändert?

Der Aufbau und die Ausgestaltung von verlässlichen, tragfähigen und ziieldienlichen Kooperationsstrukturen stellt das eigentliche Kernstück des JuReLu dar. Auch im JuReLu stellte sich die Ausgangslage zwischen den Projektpartnern nicht wesentlich anders dar, als vielfach in der Literatur beschrieben. Der „Dienst Jugendhilfe im Strafverfahren“, Polizei und Justiz bewerten die Zusammenarbeit vor der Modellphase als wenig vertrauensvoll und verlässlich. Der Informationsfluss war nur unzureichend geregelt und die wechselseitige Wissensbasis nicht ausreichend, um zu abgestimmten Handlungsstrategien zu kommen. Auch was die eigene Aufgaben- und Rollenklarheit anging sowie die Möglichkeit produktiv mit Konflikten umzugehen, wurden erhebliche Defizite vermerkt. Besonders schlecht wurde die Ausgangsbasis von der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ und der Polizei bewertet, deren Arbeitsbeziehung durch deutliche Ressentiments und enttäuschte Erwartungen gekennzeichnet war.

### *Zusammenarbeit kann gelingen: Kooperation als gemeinsamer Entwicklungs- und Lernprozess*

Diese Ausgangsbasis hat sich durch das Modellprojekt bei allen Projektpartnern deutlich verbessert. Alle Projektpartner geben an, dass der Informationsfluss deutlich qualifiziert wurde und die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben klar geregelt sind. Dadurch sind abgestimmte Handlungsstrategien in vielen Fällen eher möglich und Reibungsverluste können minimiert werden. Besonders deutlich hat sich die Arbeitsbeziehung von Jugendhilfe und Polizei verbessert, mit positiven Auswirkungen auf die Fallverläufe. Dass sich die Kooperationsqualität und –kultur deutlich verbessert hat, hängt eng damit zusammen, dass über die ganze Projektgestaltung ein hohes Maß an Beteiligung aller Mitarbeiter/innen in den Institutionen abgesichert wurde. Über das neu eingerichtete Gremium „Hauskonferenz“ an dem in regelmäßigen Abständen alle Mitarbeiter/innen teilnahmen, wurde Transparenz für alle Entwicklungsschritte und eine gemeinsame Identifikationsbasis für die gemeinsamen Aufgaben und Herausforderungen geschaffen. Durch gemeinsame Fortbildungen und Konzeptentwicklungen wurde die wechselseitige Wissensbasis deutlich verbessert. An diesen Beispielen wird deutlich, dass eine gelingende Kooperation ein Entwicklungsprojekt ist, das durch günstige Rahmenbedingungen gefördert, mit Augenmaß koordiniert und eine Kultur des „Aus-Fehlern-Lernens“ braucht.

### *Organisationsentwicklung ist eine Leitungsaufgabe*

Die Einführung des JuReLu war mit dem Einsetzen einer „Gesamtprojektleitung“ verbunden, der alle verantwortlichen Entscheidungsträger der Stadtverwaltung, der Polizei, der Staatsanwaltschaft Frankenthal und des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe angehören. Über die Zusammensetzung des Gremiums wurde abgesichert, dass alle hier zu bearbeitenden Themen und Aushandlungsergebnisse auch entschieden und umgesetzt werden konnten. Auf diese Weise konnte in der Verbindung von partnerschaftlicher Aushandlung und Entscheidung der strukturelle Rahmen des Projektes und ein hohes Maß an Verbindlichkeit abgesichert werden. Die Evaluationsergebnisse zeigen sehr eindeutig, dass sich im Laufe der Projektzeit das Konfliktpotential minimiert hat und dadurch zielbezogene Sachfragen in den Vordergrund gerückt sind. Daran hat die Gesamtprojektleitung einen erheblichen Anteil. Diese Form der entscheidungskompetenten Gesamtsteuerung wird es auch über die Projektlaufzeit hinaus weiter geben müssen, damit der strukturelle Rahmen für die Kooperation im JuReLu abgesichert bleibt.



### ***Systematisches Organisationslernen als Voraussetzung für gelingende Kooperation***

Ebenso bedeutsam für den Projektverlauf war die Einrichtung der „AG Neue Wege“, die als Pendant zur Gesamtprojektleitung die mittlere Leitungsebene repräsentiert und für alle operativen Aufgaben zuständig ist. Das Aufgabenspektrum dieses neu geschaffenen Gremiums ist vielfältig und reicht von Konzeptentwicklung über Fortbildungsplanung bis hin zur Erarbeitung neuer Angebotsformen und der Sicherung eines funktionierenden Alltagsgeschäfts. Die Kernfunktion dieses Gremiums besteht aber vielmehr auch darin, dass „Lernen aus Erfahrung“ eines gelingenden bzw. misslingenden Alltags wiederum systematisch in Organisationsentwicklungsprozesse überführt wird. Auch dieses Gremium wird nach der Modellphase weiter bestehen müssen.

### ***Gemeinsame Fallbesprechungen als Kernelement der Kooperation***

Über diese strukturbildenden Gremien wurden auch Orte für fallbezogene Besprechungen, Beratung und Koordination geschaffen (z.B. Frühbesprechung, kleine und große Fallkonferenz). Diese fallbezogenen Kooperationsorte eröffnen erst die Möglichkeit zur Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses und zur Erarbeitung abgestimmter Handlungsstrategien. Die eigentlichen Potentiale des JuReLu kommen erst durch verbindliche Aushandlungsprozesse im Einzelfall zustande. Hier wird Kooperation konkret und wirksam.

## **9. Was lässt sich aus dem Ludwigshafener Modellprojekt lernen?**

Die Erfahrungen aus dem Ludwigshafener Modellprojekt JuReLu stimmen sehr optimistisch. Trotz höchst unterschiedlicher Handlungslogiken von Jugendhilfe, Polizei und Justiz und einer Geschichte, die eher von Abgrenzungen und wechselseitigen Vorbehalten gekennzeichnet ist, scheint eine gelingende Kooperation im Jugendstrafverfahren möglich zu sein. Die Evaluationsergebnisse verdeutlichen aber auch, dass dieser Weg sehr voraussetzungsreich und anspruchsvoll ist. Voraussetzungsreich deshalb, weil es neben einer Verständigung auf gemeinsam getragene Ziele eine **Synchronisierung von Zuständigkeiten, Kompetenzen und Organisationsstrukturen** bei allen Beteiligten Partnern braucht. Die Ludwigshafener Erfahrungen untermauern, dass ein sozialräumlicher Zuschnitt von Zuständigkeitsgrenzen bei Polizei (Täter-/Wohnortprinzip) und Jugendhilfe in vielerlei Hinsicht ziieldienlich ist (z.B. Verfahrensverkürzungen, Abstimmung von Handlungsansätzen, Prävention).

**Kooperation braucht verlässliche und verbindliche Partner.** Kooperation auf Augenhöhe lässt sich nicht verordnen, sondern muss sich insbesondere in konflikthaften Auseinandersetzungen beweisen. Alle beteiligten Akteure müssen ihren Beitrag dazu leisten, dass die Ergebnisse von Aushandlungsprozessen über „den richtigen Weg“ im Jugendstrafverfahren in ihren Institutionen umgesetzt werden, um so Transparenz und Klarheit über die wechselseitigen Erwartungen, Arbeitsstrukturen und Handlungsansätze zu erzielen.

**Eine gelingende Kooperation im Jugendstrafverfahren braucht fachkompetente und selbstbewusste Partner,** die je für sich ihre Aufgaben, Kompetenzen und Rollen klar definieren können. Erst dann lassen sich überhaupt die gemeinsamen Schnittstellen und Probleme in der Kooperation identifizieren und die strukturell bedingten Unterschiede produktiv nutzen. Das gilt für die Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie für die Polizei und Justiz.

**Bei der Einrichtung von Häusern des Jugendrechts handelt es sich um Kooperations- und Organisationsentwicklungsprojekte.** Dazu sind entsprechende Rahmenbedingungen und verlässliche Organisationsstrukturen an den Schnittstellen der beteiligten Partner erforderlich. Kooperation ist dabei nicht das I-Tüpfelchen neben dem „eigentlichen“ Alltagsgeschäft, sondern integraler Bestandteil der Alltagspraxis. Auch wenn Kooperation durch eine effizientere Fallarbeit, weniger Reibungsverluste und kurze Wege letztlich Zeit spart, so braucht es doch zusätzliche Personal- und Zeitressourcen auf allen Ebenen für gemeinsame Planungen, Konzeptentwicklung und Fallbesprechungen. Die Einrichtung eines „Haus des Jugendrechts“ ist nicht zum Nulltarif zu haben und braucht Zeit für die Entwicklungsarbeit und deren Umsetzung.

**Eine gelingende Umsetzung von Häusern des Jugendrechts kann auch als gemeinsamer Bildungs- und Qualifizierungsprozess der beteiligten Partner beschrieben werden.** Ein wesentlicher Effekt des Haus des Jugendrechts besteht darin, dass alle Partner ihre Wechselseitige Wissensbasis verbreitern, eine gemeinsame Sprache entwickeln und befähigt werden, an konzeptionellen Schnittstellen zu arbeiten. D.h. die Qualifizierung der Kooperation im Jugendstrafverfahren muss durch institutionenübergreifende Fortbildungen begleitet werden.

**Die Qualifizierung des Jugendstrafverfahrens über Kooperation kann nur zielführend umgesetzt werden, wenn systematisch auch das Angebotsspektrum für bedarfsgerechte Hilfen ausgeweitet wird.** D.h. die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts muss eng mit Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen verbunden werden, damit eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Sozialen Infrastruktur systematisch angekoppelt werden kann. Dazu braucht es aber auch eine abgestimmte Daten- und Informationsbasis über Zielgruppen, Fallverläufe, Verfahrensdauer und Reaktionsformen als gemeinsame Grundlage für Planung, Konzeptentwicklung und Evaluation.

Die Erfahrungen aus dem Ludwigshafener Modellprojekt können auch für andere „Häuser des Jugendrechts“ lehrreich sein. **Dennoch muss jedes „Haus des Jugendrechts“ immer wieder neu vor Ort erfunden, entwickelt und erprobt werden.** Die hier vorliegenden Evaluationsergebnisse unterstreichen, dass der viel diskutierte und geforderte Paradigmenwechsel in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Polizei und Justiz praktisch machbar ist. Dazu braucht es allerdings fachlich starke und selbstbewusste Partner und eine abgestimmte Gesamtstrategie von Jugendhilfe-, Sozial-, Innen- und Kriminalitätspolitik. Nur dann lassen sich differenzierte Konzepte entwickeln, die den unterschiedlichen Ursachen, Erscheinungsformen und Handlungsnotwendigkeiten von Kinder- und Jugenddelinquenz Rechnung tragen.